

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
der Gemeinde Unterreichenbach vom 03.11.1998
in der Fassung vom 02.12.2014**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 41 wird neu gefasst:

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt je m ³ Abwasser | |
| | ab dem 01.01.2024 | 4,00 Euro |
| | ab dem 01.01.2025 | 4,65 Euro |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt | |
| | je m ² versiegelter Fläche | |
| | ab dem 01.01.2024 | 0,59 Euro |
| (3) | Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen | |
| | Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), | |
| | beträgt je m ³ Abwasser | |
| | a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen | |
| | ab dem 01.01.2024 | 8,00 Euro |
| | ab dem 01.01.2025 | 9,30 Euro |
| | b) bei sonstigem Abwasser, das keiner Anlage nach a) zuzuordnen ist | |
| | ab dem 01.01.2024 | 80,00 Euro |
| | ab dem 01.01.2025 | 93,00 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Unterreichenbach, 12.12.2023

Carsten Lachenauer
Bürgermeister



Hinweis:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterreichenbach, 12.12.2023


Carsten Lachenauer
Bürgermeister